

GESCHÄFTSORDNUNG

Fachbereichsrat Wetterdienst



Hochschule des Bundes
für öffentliche
Verwaltung

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Inhalt

§ 1.....	3
§ 2.....	3
§ 3.....	3
§ 4.....	4
§ 5.....	4
§ 6.....	5
§ 7.....	5
§ 8.....	6
§ 9.....	6
§ 10.....	6
§ 11.....	7
§ 12.....	8
§ 13.....	8
§ 14.....	9
§ 15.....	9
§ 16.....	9
§ 17.....	10
§ 18.....	10
§ 19.....	11

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wetterdienst der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund):

Gem. § 12 Abs. 1 Ziff. 2 des Vorläufigen Erlasses über die Errichtung einer Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (Bek. des BMI vom 03.10.1978 - Z II 5 - ASt FHS-261 811/2 - GMBL S. 582) und der Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS BundGrO) vom 21.08.2018 hat der Fachbereichsrat in seiner Sitzung am 13.04.1984, geändert durch die Beschlüsse des Fachbereichsrates vom 22.09.1987, 13.04.1988 und 30.10.2024, die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Fachbereichsrates

- 1) Die Fachbereichsleitung beruft den Fachbereichsrat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, ein und legt den Sitzungstermin sowie die Tagesordnung, nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Fachbereichsrates fest.
- 2) Der Fachbereichsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder oder eine Gruppe des Fachbereichsrates (§ 15 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 (HS BundGrO)) dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich oder in elektronischer Form beantragen.

§ 2

Form und Frist der Einladung

- 1) Die Fachbereichsleitung lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor den Sitzungen schriftlich oder in elektronischer Form ein, teilt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit mit.
Soweit möglich, werden die erforderlichen Sitzungsunterlagen zusammen mit der Einladung versandt.
- 2) Erfolgt die Sitzung des Fachbereichsrates für alle Mitglieder gemäß § 7 Abs. 3, darf die Frist nach § 2 Abs. 1 auch unterschritten werden. Die Form der Einladung ist einzuhalten.
- 3) In dringenden Fällen kann der Fachbereichsrat auch ohne Einhaltung von Form und Frist kurzfristig schriftlich oder elektronisch einberufen werden.
- 4) Die Präsidentin oder der Präsident der HS Bund wird über den Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung informiert.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen

- 1) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, hat es die Fachbereichsleitung unverzüglich zu benachrichtigen. Das verhinderte Mitglied benachrichtigt seine Vertreterin oder seinen Vertreter (Ersatzmitglied). Für Ersatzmitglieder gilt die Ladungsfrist nach § 2 Abs. 1 nicht.
- 2) Die Fachbereichsleitung kann zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten sachkundige Personen hinzuziehen. Wird von einem Fachbereichsratsmitglied Einspruch erhoben, entscheidet hierüber der Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass sachkundige Personen hinzugezogen werden.

- 3) Muss ein Fachbereichsratsmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen, so ist dies der Fachbereichsleitung zu Beginn der Sitzung anzuzeigen. Soweit ein Mitglied des Fachbereichsrates eine Sitzung vorzeitig, ganz oder vorübergehend verlässt, ist die Zeit der Abwesenheit in der Niederschrift festzuhalten.
- 4) Die Präsidentin oder der Präsident der HS Bund ist berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrates teilzunehmen.

§ 4

Tagesordnung

- 1) Die Fachbereichsleitung legt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest. Sie berücksichtigt alle Anträge zur Tagesordnung, die mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form eingehen.
- 2) Die Tagesordnung ist zu Beginn der Fachbereichsratssitzung durch den Fachbereichsrat zu genehmigen. Im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung kann die Absetzung, Änderung oder Neuaufnahme einzelner Tagesordnungspunkte beantragt und durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 5

Leitung der Sitzung

- 1) Die Position des Vorsitzes des Fachbereichsrates wird durch die Fachbereichsleitung belegt. Sie eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Fachbereichsrates. Sie sorgt für die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Fachbereichsrat mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte werden zu Beginn der nächsten Sitzung verhandelt.
- 2) Die Stellvertretung der Fachbereichsleitung vertritt diese bei Abwesenheit. Ist die Stellvertretung ebenfalls verhindert, übernimmt das dienstälteste anwesende Mitglied des Fachbereichsrates die Vertretung.
- 3) Die Sitzungen beginnen regelmäßig
 - a) mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) mit der Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung
 - c) mit der Genehmigung der Tagesordnung.
- 4) Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

- 5) Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Beratung nach der Rednerinnenliste oder der Rednerliste unterbrochen.

§ 6

Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Anträge zur Geschäftsordnung, sind insbesondere
 - a) Aufnahme, Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes
 - b) Begrenzung der Redezeit
 - c) Schluss der Rednerinnen- oder Rednerliste
 - d) Schluss der Aussprache
 - e) Unterbrechung der Sitzung
- 2) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Die Sitzungsleitung soll jedoch vorher mindestens eine Gegenäußerung zulassen.
- 3) Das Recht, Anträge zu stellen, haben nur die Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

- 1) Der Fachbereichsrat tagt grundsätzlich nichtöffentlich.
- 2) Er kann mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen. Ob dies der Fall ist, entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Hochschulöffentlichkeit kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden, wenn durch den Ausschluss einzelner Personen die Wiederherstellung der Ordnung nicht zu gewährleisten ist.
- 3) Die Teilnahme eines Mitgliedes des Fachbereichsrates an einer nichtöffentlichen Sitzung über digitale Schnittstellen und Tools ist eingeschränkt und nach Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates möglich. Das teilnehmende Mitglied hat sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- 4) Personalangelegenheiten und persönliche Angelegenheiten sind stets in nichtöffentlicher Sitzung und in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort zu behandeln.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

- 1) Die an den Sitzungen des Fachbereichsrates teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Fachbereichsrat bestehen.
- 2) Sitzungsteilnehmende, die nicht dem Fachbereichsrat angehören, sind hierüber bei Beginn der Sitzung zu belehren.
- 3) Verletzt ein Mitglied des Fachbereichsrates die Verschwiegenheitspflicht, kann die Fachbereichsleitung das Mitglied unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss aus dem Fachbereichsrat warnen. Wird die Verschwiegenheitspflicht erneut verletzt, kann die Fachbereichsleitung auf Beschluss des Fachbereichsrates das Mitglied für die laufende Wahlperiode ausschließen.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

- 1) Verletzt ein Mitglied des Fachbereichsrates durch unsachliche oder beleidigende Äußerungen oder in sonstiger Weise während einer Sitzung seine Pflichten gröblich, so kann die oder der Vorsitzende es zur Sachlichkeit auffordern, im Wiederholungsfalle eine scharfe Missbilligung erteilen und ihm notfalls nach vorheriger Androhung das Wort entziehen.
- 2) Stört das Mitglied weiter, so kann es durch Beschluss des Fachbereichsrates mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.
- 3) Bei hochschulöffentlichen Fachbereichsratssitzungen können störende Zuhörerinnen und Zuhörer von der oder dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und im Wiederholungsfalle ausgeschlossen werden. § 7 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1) Der Fachbereichsrat verhandelt und beschließt in den Sitzungen im Rahmen seiner Aufgaben nach § 16 HS BundGrO.
- 2) Der Fachbereichsrat bringt seinen Willen in Form von Beschlüssen zum Ausdruck. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der

stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. über digitale Schnittstellen und Tools an der Fachbereichsratssitzung teilnimmt.

- 3) Wird im Verlauf der Sitzung die Beschlussunfähigkeit des Fachbereichsrates festgestellt, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen, wenn nicht ein Mitglied widerspricht. Beschlüsse können dann nicht mehr gefasst werden. Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte sind in der folgenden Fachbereichsratssitzung zu Beginn zu behandeln.
- 4) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann die oder der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der der Fachbereichsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder nur über die Tagesordnungspunkte beschließen kann, die infolge der Beschlussfähigkeit während der ersten Sitzung unerledigt geblieben sind. Dasselbe gilt, wenn die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt.
- 5) Die Beschlussunfähigkeit des Fachbereichsrates tritt nicht ein, wenn sie ausschließlich auf die Befangenheit von Mitgliedern nach § 10 Absatz 4 der Geschäftsordnung hinsichtlich des jeweiligen Gegenstandes der Beratung zurückzuführen ist und bis zu einer weiteren Sitzung auch nicht, insbesondere durch Ausschöpfung der Ersatzmitgliedschaft, behoben werden kann.

§ 11

Abstimmung

- 1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen unmittelbar im Anschluss an die Beratung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes beschließt der Fachbereichsrat, ob geheim oder namentlich abzustimmen ist.
- 2) Liegen zu demselben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag jeweils zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welches der weitestgehende ist.
- 3) Ein Beschluss kommt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande. §5 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 4) Ein Antrag ist mit der Mehrheit der auf ja lautenden Stimmen angenommen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbenden mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Umlaufverfahren (in schriftlicher Form und/oder digital)

- 1) Erscheint die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht notwendig, kann die Entscheidung auf schriftlichem oder elektronischem Wege (Umlaufverfahren) eingeholt werden.
- 2) Das Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Fachbereichsrates widerspricht. Bei einem Widerspruch ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Fachbereichsratssitzung zu setzen.
- 3) Beschlussfähigkeit ist im Umlaufverfahren gegeben, wenn bis zu dem in den Beschlussunterlagen angegebenen Endtermin Willensäußerungen von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eingegangen sind.
- 4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 5) Soll ein Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, ist jedem Fachbereichsratsmitglied der Wortlaut des Beschlusses schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Der Beschluss kann durch Sachvermerke näher erläutert werden. Jedes Mitglied vermerkt unter dem Beschluss seine Stimmabgabe, das Datum und seine Unterschrift. Die Stimmabgabe ist sofort an die Fachbereichsleitung weiterzuleiten.

§ 13

Ausschluss wegen Befangenheit

- 1) Die Mitglieder des Fachbereichsrates dürfen an der Beratung von Angelegenheiten und an der Abstimmung über Angelegenheiten nicht mitwirken, wenn bei ihnen die Voraussetzung des § 20 oder des § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes vom 25.05.1978 (BGBl I, S. 1252) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.
- 2) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds der Fachbereichsrat.
- 3) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Fachbereichsratsmitglied mitgewirkt hat, obwohl ein Ausschlussgrund vorlag. Der Beschluss kann von jedem

Fachbereichsratsmitglied im Rahmen der Frist des § 14 Abs. 1 angefochten werden.

- 4) Die Ausübung des Stimmrechtes bei Wahlen bleibt unberührt.

§ 14

Form- und Verfahrensfehler

Form- und Verfahrensfehler können von einem Fachbereichsratsmitglied nur bis zum Ende der übernächsten Sitzung des Fachbereichsrates geltend gemacht werden.

§ 15

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- 1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Fachbereichsrat.
- 2) Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder. § 16 Abs. 2 und Abs. 3 HS BundGrO bleiben unberührt.
- 3) Für Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend, soweit nicht zwingende Regelungen in anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 16

Niederschrift

- 1) Die bzw. der Vorsitzende lässt durch eine von ihr bzw. ihm zu bestimmende Protokollführerin oder einen zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift über die Fachbereichsratssitzung anfertigen.
- 2) Die Niederschrift enthält Angaben über:
 - a) den Ort und Tag der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Mitglieder,
 - c) die Hochschulöffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzung
 - d) die Beschlussfähigkeit,
 - e) das Beratungsergebnis und die Beschlussfassungen,
 - f) die Stimmverhältnisse,
 - g) die Namen der gemäß § 9 Abs. 2 sowie § 13 der Geschäftsordnung ausgeschlossenen Mitglieder.
- 3) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Sie ist jedem Mitglied des Fachbereichsrates, den Ersatzmitgliedern, die an

der Sitzung teilgenommen haben sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der HS Bund, innerhalb von vier Wochen in elektronischer Form zuzuleiten.

§ 17

Ausschüsse

- 1) Der Fachbereichsrat kann aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. Er bestimmt den Aufgabenbereich der einzelnen Ausschüsse und deren personelle Zusammensetzung. Er kann die einem Ausschuss zur Beratung übertragene Angelegenheit jederzeit wieder an sich ziehen. Jedem Ausschuss soll, auf Verlangen der in § 15 Abs. 1 Nr. 2 – 5 HS BundGrO bezeichneten Gruppen, mindestens eine Gruppenvertreterin oder ein Gruppenvertreter angehören.
- 2) Der Ausschuss ist beratend tätig. Er bereitet die Beschlüsse durch Empfehlungen an den Fachbereichsrat vor.
- 3) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die Ausschüsse des Fachbereichsrates und deren Mitglieder, soweit durch die nachstehenden Vorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 4) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Vertretung. Ausschüsse, die für einen längeren Zeitraum gebildet worden sind, wählen nach Ablauf eines Jahres ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden neu; Wiederwahl der oder des bisherigen Vorsitzenden ist zulässig.
- 5) Die Fachbereichsleitung kann an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.
- 6) Die Ausschüsse berichten dem Fachbereichsrat unverzüglich über die Beratungsergebnisse. Hierbei sind abweichende Meinungen ausreichend zu kennzeichnen.

§ 18

Sitzungen in elektronischer und hybrider Form

Sitzungen können über digitale Schnittstellen und Tools auch als Videokonferenz oder in hybrider Form stattfinden. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft die oder der Vorsitzende. Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen. Die Nichtöffentlichkeit der Sitzung muss dabei gewahrt werden.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung der Senatssitzung I 2025 vom 12.03.2025 in Kraft.

Im Original gezeichnet
RDir Dr. Markus Zygmuntowski
Dekan Fachbereich Wetterdienst